



Satzung - alte Fassung	Satzung - neue Fassung
Satzung des Hartmannbundes – Verband der Ärzte Deutschlands e.V.	Satzung des Hartmannbundes – Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.
<i>Beschluss der Hauptversammlung am 25./26.10.2013</i>	<i>Beschluss der Hauptversammlung am 30.10.2020</i>
Präambel Die vorliegende Satzung nennt die Ziele, für die sich die im Hartmannbund vertretene Ärzteschaft einsetzt. Dafür geben sich die im Hartmannbund vereinigten Ärztinnen und Ärzte die nachstehende Satzung, in deren Text die Berufsbezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärzte“ einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet wird.	Präambel Die vorliegende Satzung nennt die Ziele, für die sich die im Hartmannbund vertretene Ärzteschaft einsetzt. Dafür geben sich die im Hartmannbund vereinigten Ärztinnen und Ärzte die nachstehende Satzung, in deren Text die Berufsbezeichnung „Arzt“ und „Ärzte“ einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet wird.
§ 1 Name und Sitz Der Hartmannbund - Verband der Ärzte Deutschlands e.V. ist ein eingetragener Verein. Er führt seinen Namen mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.	§ 1 Name und Sitz Der Hartmannbund - Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. ist ein eingetragener Verein. Er führt seinen Namen mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.
§ 2 Zweck und Aufgaben (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Ärzte aller Berufs- und Fachgruppen.	§ 2 Zweck und Aufgaben (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Ärzte aller Berufs- und Fachgruppen.

Kommentar [1]: Umbenennung (separat vom GV am 12.09. beschlossen)



<p>(2) Der Verband tritt ein</p> <ul style="list-style-type: none">• für die berufsspezifischen Interessen des einzelnen Mitgliedes• für die Unabhängigkeit des Arztes und seiner Berufsausübung• für die Erhaltung der Freiberuflichkeit des Arztes,• für die Freiheit der ärztlichen Niederlassung,• für eine gerechte und angemessene Vergütung der ärztlichen Leistungen• für das Einbringen des ärztlichen Sachverstandes in allen der Gesundheitspflege dienenden Einrichtungen,• für eine Ordnung der Sozialversicherung und der öffentlichen Gesundheitspflege nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung, Subsidiarität und Solidarität• für die freie Arztwahl der Patienten• für die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung	<p>(2) Der Verband tritt ein</p> <ul style="list-style-type: none">• für die berufsspezifischen Interessen des einzelnen Mitgliedes• für die Unabhängigkeit aller Ärzte und ihrer Berufsausübung• für die Erhaltung der Freiberuflichkeit von Ärzten,• für die Freiheit der ärztlichen Niederlassung• für eine gerechte und angemessene Vergütung der ärztlichen Leistungen• für das Einbringen des ärztlichen Sachverstandes in allen der Gesundheitspflege dienenden Einrichtungen• für eine Ordnung der Sozialversicherung und der öffentlichen Gesundheitspflege nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung, Subsidiarität und Solidarität• für die freie Arztwahl der Patienten• für die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung
<p>(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband</p> <ul style="list-style-type: none">• die gesamte Ärzteschaft Deutschlands zur gemeinsamen Verfolgung dieser Ziele zusammenschließen,• seine Positionen gegenüber dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden des Bundes und der Länder, der Europäischen Union sowie allen Institutionen des Gesundheitswesens vertreten,• mit den ärztlichen Körperschaften und nichtstaatlichen Organisationen sowie Einrichtungen auf nationaler und internationaler	<p>(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband</p> <ul style="list-style-type: none">• die gesamte Ärzteschaft Deutschlands zur gemeinsamen Verfolgung dieser Ziele zusammenschließen,• seine Positionen gegenüber dem Gesetzgeber, den Regierungen, den Behörden des Bundes und der Länder, der Europäischen Union sowie allen Institutionen des Gesundheitswesens vertreten,• mit den ärztlichen Körperschaften und nichtstaatlichen Organisationen sowie Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten

Kommentar [2]: Plural / Präzisierung

Kommentar [3]: Plural

Kommentar [4]: redaktionell



<p>Ebene zusammenarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam mit anderen freien Berufen für den Erhalt der Freiberuflichkeit eintreten • seine Mitglieder in berufsbezogenen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten 	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam mit anderen freien Berufen für den Erhalt der Freiberuflichkeit eintreten • seine Mitglieder in berufsbezogenen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten
<p>§ 3 Gliederung</p> <p>Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Bedarf können in den Landesverbänden Kreis- und Bezirksvereine gebildet werden.</p>	<p>§ 3 Gliederung</p> <p>Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Bedarf können in den Landesverbänden Kreis- und Bezirksvereine gebildet werden.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Verbandes kann jeder zur Ausübung seines Berufes in Deutschland befugte Arzt oder Zahnarzt werden.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland befugte Ärzte oder Zahnärzte werden.</p>
<p>(2) Mitglieder des Verbandes können auch ärztliche Verbände werden (korporative Mitgliedschaft). Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind in § 8 geregelt.</p>	<p>(2) Korporative Mitglieder des Verbandes können ärztliche Verbände oder Organisationen im Gesundheitswesen werden.</p>
<p>(3) Studenten der Medizin und Zahnmedizin können außerordentliche Mitglieder werden. Sie werden ordentliche Mitglieder, wenn ihnen die Approbation oder eine vergleichbare Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufserteilt worden ist.</p>	<p>(3) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Studierende der Medizin und Zahnmedizin werden. Sie werden ordentliche Mitglieder, wenn ihnen die Approbation oder eine vergleichbare Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufserteilt worden ist.</p>

Kommentar [5]: Präzisierung und Plural

Kommentar [6]: Umstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit / Anpassung an Realität

Kommentar [7]: Umstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit



<p>(4) Ein Arzt, der sich besondere Verdienste um den ärztlichen Beruf erworben hat, kann durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder können zu Sitzungen zugezogen werden und vom Vorsitzenden das Wort erhalten. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.</p>	<p>(4) Ärzte, die sich besondere Verdienste um den ärztlichen Beruf erworben haben, können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können zu Sitzungen zugezogen werden und vom Vorsitzenden das Wort erhalten. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.</p>
<p>§ 5 Aufnahme</p> <p>(1) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Bundes- oder Landesverband zu richten.</p>	<p>§ 5 Beginn der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft wird beim Bundes- oder Landesverband beantragt und beginnt zu dem in der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme angegebenen Zeitpunkt.</p>
<p>(2) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Bundesverbandes.</p>	<p>(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.</p>
<p>(3) Über die Aufnahme der korporativen Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.</p>	<p>(3) Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.</p>
	<p>(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.</p>
<p>§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Wegfall der Voraussetzungen des § 4, Austritt oder Ausschluss.</p>	<p>§ 6 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Verlust der Approbation, Wegfall der Voraussetzungen des § 4, Austritt oder Ausschluss.</p>
<p>(2) Der Austritt erfolgt mit sechsmonatiger Frist zum</p>	<p>(2) Der Austritt erfolgt mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende</p>

Kommentar [8]: Plural

Kommentar [9]: Klarstellung der Abfolge und Vereinfachung

Kommentar [10]: Präzisierung

Kommentar [11]: redaktionell

Kommentar [12]: Rechtliche Ergänzung / Abwendung Prozessrisiken

Kommentar [13]: Präzisierung



Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes.	durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes.
(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten der Mitglieder oder gegen die ärztliche Berufsauffassung schuldig gemacht hat. Das Ausschlussverfahren regelt die Ehrenordnung.	(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten der Mitglieder oder gegen die ärztliche Berufsauffassung schuldig gemacht hat. Das Ausschlussverfahren regelt die Ehrenordnung.
(4) Die korporative Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Vorstand des Verbandes von beiden Seiten beendet werden.	(4) Die korporative Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Vorstand von beiden Seiten beendet werden.
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.	(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Ärztestandes zu wahren und für die Aufgaben des Verbandes einzutreten. Sie unterstehen der Ehrenordnung des Verbandes.	(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen der Ärzteschaft zu wahren und für die Aufgaben des Verbandes einzutreten. Sie unterstehen der Ehrenordnung des Verbandes.
(3) Alle ordentlichen Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen gewählt werden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen.	(3) Alle ordentlichen Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen gewählt werden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen.
(4) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und	(4) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die

Kommentar [14]: zeitgemäße Formulierung /
Terminus Berufsordnung



die jeweils gültige Beitragsordnung als für sich verbindlich an.	jeweils gültige Beitragsordnung als für sich verbindlich an.
(5) Bei allen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Bundesverbandes maßgeblich.	(5) Bei allen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Verbandes maßgeblich.
(6) Außerordentliche Mitglieder sind antrags- aber nicht stimmberechtigt. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht auf der Hauptversammlung.	(6) Außerordentliche Mitglieder sind antrags- aber nicht stimmberechtigt. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht auf der Hauptversammlung.
(7) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können von den Vorständen auf Bundes- und Landesebene kooptiert werden. Das kooptierte Mitglied ist antrags- aber nicht stimmberechtigt.	(7) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können von den Vorständen auf Bundes- und Landesebene kooptiert werden. Das kooptierte Mitglied ist antrags- aber nicht stimmberechtigt.
(8) Mit Abgabe der Austrittserklärung erlischt jedes Mandat im Hartmannbund.	(8) Mit Zugang der Austrittserklärung, der Kündigung korporativer Mitglieder oder der Ausschlussentscheidung erlischt jedes Mandat im Hartmannbund.
§ 8 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder	§ 8 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder
(1) Die Mitwirkung der korporativen Mitglieder in den in dieser Satzung vorgesehenen Organen wird wie folgt geregelt: a) Die korporativen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Geschäftsführenden Vorstand. b) Die korporativen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter und zwei Stellvertreter in den Gesamtvorstand. c) Jedes korporative Mitglied entsendet seinen	(1) Die Mitwirkung der korporativen Mitglieder in den in dieser Satzung vorgesehenen Organen wird wie folgt geregelt: a) Die korporativen Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Geschäftsführenden Vorstand. b) Die korporativen Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte zwei Vertreter und zwei Stellvertreter in den Gesamtvorstand. c) Die korporativen Mitglieder bestimmen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine Anzahl Vertreter

Kommentar [15]: redaktionell

Kommentar [16]: rechtliche Präzisierung

Kommentar [17]: klarstellende Ergänzung

Kommentar [18]: keine Vorgabe durch HB / keine Kontrolle

Kommentar [19]: keine Vorgabe durch HB / keine Kontrolle



<p>Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter als Delegierten in die Hauptversammlung. (2) Die Übernahme eines Mandats im Hartmannbund setzt die Einzelmitgliedschaft im Hartmannbund voraus.</p>	<p>als Delegierte zur Hauptversammlung. Die Anzahl der Vertreter entspricht 8 % der durch die Landesverbände gewählten Delegierten zur Hauptversammlung.</p> <p>(2) Die Übernahme eines Mandats im Hartmannbund setzt die Einzelmitgliedschaft im Hartmannbund voraus.</p>
<p>§ 9 Organe</p> <p>Die Organe des Verbands sind: der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand, die Hauptversammlung.</p>	<p>§ 9 Organe</p> <p>Die Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung, der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand.</p>
<p>§ 13 Hauptversammlung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände und den von den korporativen Mitgliedern entsandten stimmberechtigten Vertretern (§ 8 Abs. 1c). Auf je 500 Mitglieder eines Landesverbandes entfällt ein Delegierter, auf jeden Landesverband mindestens ein Delegierter. Überschreitet darüber hinaus die Mitgliederzahl die halbe Richtzahl, so entfällt auf den betreffenden Landesverband ein weiterer Delegierter. Die Stellvertretung der Delegierten regelt § 16 Abs. 2. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres. Die Wahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu Delegierten ist zulässig.</p>	<p>§ 10 Hauptversammlung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände und den Vertretern der korporativen Mitglieder. Jeder Landesverband entsendet mindestens einen Delegierten. Auf je 400 ordentliche Mitglieder eines Landesverbandes entfällt ein Delegierter. Überschreitet darüber hinaus die Mitgliederzahl die halbe Richtzahl, so entfällt auf den betreffenden Landesverband ein weiterer Delegierter.</p> <p>✗ Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl eines Landesverbandes ist der 31. Dezember des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres. Die Wahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu Delegierten ist zulässig.</p>

Kommentar [20]: analog Verbandsorgane

Kommentar [21]: Änderung rechtlich erforderlich (Verbandszweck/Äquivalent Mitgliederstruktur/Überrepräsentation) Anzahl der Delegierten wird nach Ermittlung den korporativen Mitgliedern mitgeteilt (ab Ziffer 5 der ersten wegfallenden Dezimalstelle wird die Anzahl aufgerundet)

Kommentar [22]: Umstellung der Reihenfolge

Kommentar [23]: Präzisierung

Kommentar [24]: Klarstellung Alternativvorschlag: Sockel von 2 Delegierten pro LV

Kommentar [25]: Aufwertung der Hauptversammlung

Kommentar [26]: Präzisierung

Kommentar [27]: Vertretungsregelung greift stets im Falle der Verhinderung (Nennung führt eher zu Unklarheit an anderen Stellen) Grundsätzliche Regelung der Vertretung in § 12 Absatz 5 („große Klammer“)

Kommentar [28]: redaktionelle Vereinfachung insgesamt



<p>(2) An der Hauptversammlung können alle Verbandsmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind die von den Landesverbänden gemeldeten und vom Bundesverband akkreditierten Delegierten. Eine Übertragung von Stimmen auf andere ist unzulässig. Das Stimmrecht entfällt in eigener Sache.</p>	<p>(2) An der Hauptversammlung können alle Verbandsmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind von den Landesverbänden gewählte bzw. von den korporativen Mitgliedern bestimmte Delegierte. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Delegierte ist unzulässig. X</p>
<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Abstimmung en entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
<p>(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen und geleitet. Für seine Vertretung gilt § 10 Abs. 6 Satz 1 entsprechend. Die Einladungen sollen mindestens drei Wochen vor der Tagung an die zur Teilnahme berechtigten Mandatsträger versandt werden. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.</p>	<p>(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen und geleitet. X Die Einladung mit Tagesordnung soll mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung an die gemeldeten Delegierten versandt werden. In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.</p>

Kommentar [29]: Präzisierung

Kommentar [30]: Streichung, da sachlich (meist) ungerechtfertigt und zu unbestimmt

Kommentar [31]: Rechtliche Präzisierung (Bsp. Satzungsänderung)

Kommentar [32]: Präzisierung

Kommentar [33]: Präzisierung

Kommentar [34]: Klarstellende Änderungen
Parallele Formulierung GFV (§ 12 Absatz 8 neu) und GV (§ 11 Absatz 6 neu)

Kommentar [35]: Vereinfachung

Kommentar [36]: Vertretungsregelung greift stets im Falle der Verhinderung (Nennung führt eher zu Unklarheit an anderen Stellen)
Grundsätzliche Regelung der Vertretung in § 12 Absatz 5 neu

Kommentar [37]: Präzisierung und Vereinfachung

Kommentar [38]: redaktionell



<p>(5) Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen:</p> <p>a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Verbandes.</p> <p>b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer des Geschäftsführenden Vorstandes, die Wahl des Finanzausschusses nach § 14 sowie der Mitglieder des Ehrenrates.</p> <p>c) die Genehmigung der Abrechnung des Haushalts- und Finanzplanes des abgelaufenen Jahres sowie des Haushaltsplanes für das Folgejahr.</p> <p>d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.</p> <p>e) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>(5) Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen:</p> <p>a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Verbandes,</p> <p>b) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer des Geschäftsführenden Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses sowie die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr,</p> <p>d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und</p> <p>e) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.</p>
<p>(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Gesamtvorstand beschlossen oder von mindestens der Hälfte der Landesverbände beantragt wird.</p> <p>Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist bis auf sieben Werktage abgekürzt werden.</p>	<p>(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Gesamtvorstand beschlossen oder von mindestens der Hälfte der Landesverbände beantragt wird. Für die Durchführung gelten die für eine ordentliche Hauptversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist bis auf sieben Werktage abgekürzt werden.</p>
<p>(7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem die Hauptversammlung</p>	<p>(7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem die Hauptversammlung leitenden Vorsitzenden des Verbandes oder dem</p>

Kommentar [39]: redaktionell

Kommentar [40]: Präzisierung / Vereinfachung

Kommentar [41]: redaktionell

Kommentar [42]: Präzisierung

Kommentar [43]: redaktionell

Kommentar [44]: Streichung Rechenschaftsbericht, da entbehrlich wegen genereller Entlastung des Vorstandes

Kommentar [45]: Klarstellung

Kommentar [46]: redaktionell



<p>leitenden Vorsitzenden des Verbandes oder dem Stellvertreter, dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.</p>	<p>Stellvertreter, dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.</p>
	<p>(8) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung geben, die Näheres regeln.</p>
<p>§ 11 Gesamtvorstand</p> <p>(1) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die Grundsätze der Verbandspolitik. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 11 Gesamtvorstand</p> <p>(1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beratung und Beschlussfassung über verbandspolitische Initiativen, b) die Vorbereitung der Hauptversammlung, insbesondere von Resolutionen, c) die Beschlussfassung über den Ort der ordentlichen Hauptversammlung und d) die Beschlussfassung über ein einheitliches Musterstatut und eine einheitliche Musterwahlordnung der Landesverbände.
<p>(2) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, den Vorsitzenden der Landesverbände, zwei Vertretern der korporativen Mitglieder und den Vorsitzenden der Arbeitskreise. Ist der Vorsitzende eines Landesverbandes verhindert oder bereits Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Ist der Vorsitzende eines Arbeitskreises verhindert</p>	<p>(2) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, den Vorsitzenden der Landesverbände, zwei Vertretern der korporativen Mitglieder und den Vorsitzenden der Arbeitskreise. Ist der Vorsitzende eines Landesverbandes verhindert oder bereits Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Ist der Vorsitzende eines Arbeitskreises verhindert oder</p>

Kommentar [47]: Präzisierung (Formulierung wie für GFV und GV)

Kommentar [48]: Klarstellung

Kommentar [49]: Streichung des Verweises auf GeschO, da Regelung in § 11 Absatz 11 neu

Kommentar [50]: nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“) / GeschO GV uns § 11 Absatz 7 alt entnommen



oder bereits Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	bereits Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand, so tritt an seine Stelle der stellvertretende <u>Vorsitzende</u> .
(3) Scheidet während der Wahldauer der Vorsitzende eines Landesverbandes aus, so tritt an seine Stelle im Gesamtvorstand sein Stellvertreter im Landesverband.	(3) Scheidet während der Wahldauer der Vorsitzende eines Landesverbandes aus, so tritt an seine Stelle im Gesamtvorstand sein Stellvertreter im Landesverband.
(4) Landesverbände mit mehr als 2.000 Mitgliedern haben das Recht, zusätzlich einen Delegierten in den Gesamtvorstand zu entsenden. Überschreitet die Mitgliederzahl erneut diese Richtzahl, so entfällt auf den betreffenden Landesverband jeweils ein weiterer Delegierter. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen. Im übrigen gilt § 16 Abs. 2. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres.	(4) Landesverbände mit mehr als 2.000 Mitgliedern haben das Recht, zusätzlich einen Delegierten in den Gesamtvorstand zu entsenden. Überschreitet die Mitgliederzahl erneut diese Richtzahl, so entfällt auf den betreffenden Landesverband jeweils ein weiterer Delegierter. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres.
(5) Den Vorsitz im Gesamtvorstand führt der Vorsitzende des Verbands. Für seine Vertretung gilt § 10 Abs. 6 Satz 1 entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	(5) Den Vorsitz im Gesamtvorstand führt der <u>Vorsitzende</u> .
(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei

Kommentar [51]: Streichung des Verweises auf GeschO, da Regelung in § 11 Absatz 11 neu

Kommentar [52]: Verweis auf § 16 Abs. 2 (?) gestrichen / redaktionell

Kommentar [53]: Vertretungsregelung greift stets im Falle der Verhinderung (Nennung führt eher zu Unklarheit an anderen Stellen) Grundsätzliche Regelung in § 12 Absatz 5 neu

Kommentar [54]: Parallele Formulierung HV (§ 10 Absatz 3 neu) und GfV (§ 12 Absatz 8 neu) rechtliche Präzisierung und klarstellende Änderung



	Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7) Der Gesamtvorstand beschließt über den Ort der ordentlichen Hauptversammlung, ferner über ein einheitliches Statut und eine einheitliche Wahlordnung der Landesverbände.	✘
(8) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Vorsitzenden des Verbandes einberufen. Für seine Vertretung gilt § 10 Abs. 6 Satz 1 entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes es unter Angabe der Gründe beantragen.	(7) Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. ✘ Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes es unter Angabe der Gründe beantragen.
(9) Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.	(8) Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
(10) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können auf Einladung des Vorsitzenden die Mitglieder des Finanzausschusses und die Mitglieder des Ehrenrates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.	(9) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können auf Einladung des Vorsitzenden die Mitglieder des Finanzausschusses und die Mitglieder des Ehrenrates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
	(10) Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Kommentar [55]: Streichung, da unter § 11 Nr. 1 c) und d) neu

Kommentar [56]: Streichung Vertreterregelung Vertretungsregelung greift stets im Falle der Verhinderung (Nennung führt eher zu Unklarheit an anderen Stellen)
Grundsätzliche Regelung in § 12 Absatz 5 neu („große Klammer“)

Kommentar [57]: Streichung des Verweises auf GeschO, da Regelung in § 11 Absatz 11 neu

Kommentar [58]: Präzisierung (Formulierung wie für HV und GfV)



	(11) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.
<p>§ 10 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>(1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>§ 17 Vertretung Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.</p>	<p>§ 12 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.</p>
<p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens 3, maximal 5 Beisitzern, von denen einer auf Vorschlag aus der Mitte der die jungen Ärzte vertretenden Arbeitskreise gewählt werden soll. Ein weiteres Mitglied wird nach Maßgabe des § 8 Abs. 1a) in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Geschäftsführenden Vorstand zu kooptieren.</p>	<p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei, maximal sechs Beisitzern, von denen einer auf Vorschlag aus der Mitte der die jungen Ärzte vertretenden Arbeitskreise gewählt werden soll und einer von den korporativen Mitgliedern bestimmt wird. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.</p>
	(3) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt eines seiner von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder zum Schatzmeister.
<p>(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl alle vier Jahre gewählt. Das Nähere</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl alle vier Jahre gewählt; sie bleiben bis</p>

Kommentar [59]: Präzisierung (Formulierung wie für HV und GV)

Kommentar [60]: redaktionell

Kommentar [61]: redaktionell
Einarbeitung an der richtigen Stelle (§ 17 alt präzisiert)

Kommentar [62]: redaktionell

Kommentar [63]: Streichung des Verweises in § 8 Abs 1 a)/ direkte Nennung des Beisitzers aus dem Kreis der korporativen Mitglieder

Kommentar [64]: Kürzung

Kommentar [65]: Formulierung aus § 18 Abs. 4 alt (dort gestrichen)



<p>regelt die Wahlordnung.</p> <p>Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes, die in der ordentlichen Hauptversammlung von Stimmberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden. Das Wahlergebnis ist in dem Publikationsorgan des Verbandes bekannt zu machen.</p>	<p>zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstands im Amt.</p> <p>Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes, die in der ordentlichen Hauptversammlung von Stimmberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden. Das Wahlergebnis ist in dem Publikationsorgan des Verbandes bekannt zu machen.</p>
<p>(4)</p> <p>Scheidet während der Wahldauer der Vorsitzende aus, so tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Die Wahl eines neuen Vorsitzenden für den Rest der Wahldauer findet in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung statt. Scheidet der Stellvertreter aus, so beschließt die nächste ordentliche Hauptversammlung, welcher Beisitzer das Amt des Stellvertreters für den Rest der Wahldauer versehen soll. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung hat der Gesamtvorstand zu bestimmen, welcher Beisitzer das Amt des Stellvertreters versehen soll.</p>	<p>(5) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.</p> <p>Scheidet während der Wahldauer der Vorsitzende aus, so tritt der Stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Die Wahl eines neuen Vorsitzenden für den Rest der Wahldauer findet in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung statt. Scheidet während der Wahldauer der Stellvertretende Vorsitzende aus, so beschließt die nächste ordentliche Hauptversammlung, welcher Beisitzer das Amt des Stellvertreters für den Rest der Wahldauer versehen soll. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung hat der Gesamtvorstand zu bestimmen, welcher Beisitzer das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden versehen soll.</p>
<p>(5) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes mit Hilfe der Hauptgeschäftsführung.</p>	<p>(6) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes mit Hilfe der Hauptgeschäftsführung.</p>
<p>(6) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder gegebenenfalls von seinem Stellvertreter einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der</p>	<p>(7) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder,</p>

Kommentar [66]: Neuregelung zur Stärkung der Handlungsfähigkeit des Gremiums

Kommentar [67]: „Große Klammer“ bzw. grundsätzliche Regelung bzgl. Stellvertretung (statt Einzelhinweisen)

Kommentar [68]: redaktionell

Kommentar [69]: redaktionell

Kommentar [70]: Vertretungsregelung greift stets im Falle der Verhinderung (Nennung führt eher zu Unklarheit an anderen Stellen)
Grundsätzliche Regelung in § 12 Absatz 5 neu analog HV und GV („große Klammer“)



Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend ist.	darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende , anwesend ist.
(7) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung in einem schriftlichen Verfahren ist zulässig, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes widerspricht.	(8) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch telefonisch, per Email, per Fax oder schriftlich zulässig.
(8) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit für den Verband eine im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplans festzulegende angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes kann eine Versicherung gegen Haftungsrisiken in angemessener Höhe abgeschlossen werden.	(9) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit für den Verband eine im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplans festzulegende angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes kann eine Versicherung gegen Haftungsrisiken in angemessener Höhe abgeschlossen werden.
(9) Ein besonders verdienter ehemaliger Vorsitzender des Verbandes kann durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verband kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Er ist rede- und antragsberechtigt.	(10) Ein besonders verdienter ehemaliger Vorsitzender des Verbandes kann durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verband kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Er ist rede- und antragsberechtigt.

Kommentar [71]: redaktionell

Kommentar [72]: parallele Formulierung HV (§ 10 Absatz 3 neu) und GV (§ 11 Absatz 6 neu) rechtliche Präzisierung und klarstellende Änderung

Kommentar [73]: sachliche Erweiterung (lt. § 6 GeschO GFV schon E-Mail möglich)



	(11) Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
	(12) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.
<p>§ 12 Arbeitskreise</p> <p>Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitskreise einsetzen. Die Anerkennung beschließt die Hauptversammlung. Bis zum Beschluss durch die Hauptversammlung kann der Gesamtvorstand einen Arbeitskreis vorläufig anerkennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 13 Arbeitskreise</p> <p>Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitskreise einsetzen. Die Anerkennung beschließt die Hauptversammlung. Bis zum Beschluss durch die Hauptversammlung kann der Gesamtvorstand einen Arbeitskreis vorläufig anerkennen. Das Nähere kann in einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.</p>
<p>§ 14 Finanzausschuss</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre einen aus drei Verbandsmitgliedern und einer entsprechenden Zahl von Stellvertretern bestehenden Finanzausschuss. Ihm darf kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes angehören.</p> <p>(2) Dem Finanzausschuss obliegt als Kontrollorgan die Überwachung der Haushaltsführung. Er überprüft</p>	<p>§ 14 Finanzausschuss</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre einen aus drei ordentlichen Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von Stellvertretern bestehenden Finanzausschuss. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.</p> <p>(2) Dem Finanzausschuss obliegt als Kontrollorgan die Überwachung der Haushaltsführung. Er überprüft die</p>

Kommentar [74]: Präzisierung (Formulierung wie für HV und GV)

Kommentar [75]: Präzisierung (Formulierung wie für HV und GV)

Kommentar [76]: Präzisierung (Formulierung wie für andere Gremien)

Kommentar [77]: Präzisierung

Kommentar [78]: Umformulierung (keine inhaltliche Änderung)

Kommentar [79]: Präzisierung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 2. HS WahlO)



die Rechnungslegung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.	Rechnungslegung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.
§ 15 Ehrenrat	§ 15 Ehrenrat
(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für vier Jahre zu wählen sind.	(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für vier Jahre zu wählen sind. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
(2) Das Nähere wird durch die Ehrenordnung geregelt.	(2) Die Hauptversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen, die Näheres regelt.
§ 16 Organisation der Landesverbände	§ 16 Organisation der Landesverbände
(1) Die Landesverbände arbeiten auf der Grundlage des einheitlichen Statuts und der einheitlichen Wahlordnung.	(1) Die Landesverbände arbeiten auf der Grundlage eines vom Gesamtvorstand zu beschließenden einheitlichen Musterstatuts und einer einheitlichen Musterwahlordnung .
(2) In der untersten Stufe der Gliederungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. In den höheren Gliederungen werden die Befugnisse der Mitglieder durch Delegierte wahrgenommen.	(2) In der untersten Stufe der Gliederungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. In den höheren Gliederungen werden die Befugnisse der Mitglieder durch Delegierte wahrgenommen.
(3) Die Delegiertenversammlungen der Landesverbände wählen in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl die in die Hauptversammlung und die in den Gesamtvorstand zu entsendenden Delegierten und je einen Stellvertreter pro Delegierten. Bei der Wahl der Stellvertreter ist festzulegen, in welcher Reihenfolge diese die Delegierten im Falle der	(3) Die Delegiertenversammlungen der Landesverbände wählen in unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl die in die Hauptversammlung und die in den Gesamtvorstand zu entsendenden Delegierten sowie jeweils eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern .

Kommentar [80]: Präzisierung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 2. HS WahlO)

Kommentar [81]:

Kommentar [82]: Präzisierung (Formulierung wie für andere Gremien)

Kommentar [83]: Präzisierung

Kommentar [84]: Neuregelung / Vereinfachung (allerdings mit Reihenfolge siehe Satz 3)



<p>Verhinderung vertreten. Eine Vertretung ist nur durch gewählte Delegierte möglich.</p>	<p>Eine Vertretung ist nur durch gewählte Delegierte möglich.</p> <p>Bei der Wahl der Stellvertreter ist festzulegen, in welcher Reihenfolge diese die Delegierten im Falle der Verhinderung vertreten.</p>
<p>(4) Die Übertragung des Mandates eines Delegierten auf einen Stellvertreter für eine ein- oder mehrtägige Sitzung des Gesamtvorstandes oder der Hauptversammlung ist möglich. Bei mehrtägigen Sitzungen kann die Stellvertretung auf mehrere Delegierte aufgeteilt werden. Die Übertragung kann jeweils nur für einen Sitzungstag erfolgen, sie muss dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn angezeigt werden. Die Übertragung des Mandats kann danach nicht widerrufen werden.</p>	<p>(4) Eine Stellvertretung in der Hauptversammlung oder im Gesamtvorstand darf bei mehrtägigen Sitzungen durch mehrere Stellvertreter, jedoch nur für volle Sitzungstage, erfolgen. Sie muss dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn angezeigt werden und kann danach nicht mehr widerrufen werden.</p>
<p>(5) Die Amtsdauer bei Wahlen innerhalb der Landesverbände beträgt vier Jahre.</p>	<p>(5) Die Amtsdauer bei Wahlen innerhalb der Landesverbände beträgt vier Jahre.</p>
<p>(6) Die Wahlen in den Landesverbänden müssen innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres durchgeführt werden, in dem turnusmäßig die Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes vorgesehen ist.</p>	<p>(6) Die Wahlen in den Landesverbänden müssen innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres durchgeführt werden, in dem turnusmäßig die Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes vorgesehen ist.</p>
<p>(7) Die Landesverbände können auf Landesebene zu jedem Arbeitskreis auf Bundesebene einen entsprechenden Arbeitskreis bilden. Die Mitglieder des Arbeitskreises auf Landesebene schlagen der</p>	<p>(7) Die Landesverbände können auf Landesebene zu jedem Arbeitskreis auf Bundesebene einen entsprechenden Arbeitskreis bilden.</p>

Kommentar [85]: Wegen der Vereinfachung in Satz 1 (mehrere Stellvertreter) ist eine Festlegung der Reihenfolge geboten.

Kommentar [86]: redaktionell / Umformulierung (keine inhaltliche Änderung)

Kommentar [87]: redaktionell

Kommentar [88]: Streichung (Vorgehen obliegt LV)



<p>Delegiertenversammlung des Landesverbandes einen Vorsitzenden zur Wahl vor.</p>	
<p>§ 17 Vertretung</p> <p>Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.</p>	
<p>§ 18 Haushaltsführung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführende Vorstand stellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der ordentlichen Hauptversammlung vor. Diese genehmigt den Haushaltsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Kann dies nicht rechtzeitig geschehen, so sind die Geschäfte vorläufig unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes für das abgelaufene Geschäftsjahr weiterzuführen.</p>	<p>§ 18 Haushaltsführung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführende Vorstand stellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vor. Sofern diese Genehmigung nicht rechtzeitig vorliegt, sind die Geschäfte bis zu einer Genehmigung unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes für das abgelaufene Geschäftsjahr weiterzuführen.</p>
<p>(2) Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes beschließt die Hauptversammlung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Festsetzung der Beiträge.</p>	<p>(2) Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes beschließt die Hauptversammlung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Festsetzung der Beiträge.</p>

Kommentar [89]: Streichung an dieser Stelle, da Einbeziehung in § 12 Abs. 1 neu (Regelungen zum GfV)

Kommentar [90]: redaktionell



<p>(3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel. Innerhalb der Hauptgruppen des Haushaltsplanes kann ein Ausgleich der einzelnen Etatansätze untereinander erfolgen. Für die Deckung von Überschreitungen der Hauptgruppen entweder aus der Position unvorhergesehener Ausgaben des Haushaltsplanes oder aus dem Vermögen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die sich im Laufe des Geschäftsjahres als notwendig erweisen, kann die Hauptversammlung oder der Gesamtvorstand genehmigen, wenn ihre Deckung aus Rücklagen, Einsparungen bei anderen Ausgabeposten oder Mehreinnahmen gesichert ist.</p>	<p>(3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel. Innerhalb der Hauptgruppen des Haushaltsplanes kann ein Ausgleich der einzelnen Etatansätze untereinander erfolgen. Für die Deckung von Überschreitungen der Hauptgruppen entweder aus der Position unvorhergesehener Ausgaben des Haushaltsplanes oder aus dem Vermögen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die sich im Laufe des Geschäftsjahres als notwendig erweisen, kann die Hauptversammlung oder der Gesamtvorstand genehmigen, wenn ihre Deckung aus Rücklagen, Einsparungen bei anderen Ausgabeposten oder Mehreinnahmen gesichert ist.</p>
<p>(4) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Schatzmeister. Der Geschäftsführende Vorstand veranlasst durch einen Wirtschaftsprüfer die jährliche Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses nach den im Wirtschaftsverkehr, insbesondere bei Verbänden üblichen Grundsätzen. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Vermögensaufstellung und den Haushalts- und Finanzplan des zu prüfenden Haushaltsjahres. Die Prüfung soll sich turnusmäßig mindestens auf vier Landesverbände erstrecken. Der Geschäftsführende Vorstand berichtet auf dieser Grundlage jährlich der ordentlichen Hauptversammlung.</p>	<p>(4) Der Geschäftsführende Vorstand veranlasst durch einen Wirtschaftsprüfer die jährliche Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses nach den im Wirtschaftsverkehr, insbesondere bei Verbänden üblichen Grundsätzen. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Vermögensaufstellung und den Haushalts- und Finanzplan des zu prüfenden Haushaltsjahres.</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand berichtet auf dieser Grundlage jährlich der ordentlichen Hauptversammlung.</p>

Kommentar [92]: Streichung Satz 4 alt (Prüfung 4 LV turnusmäßig), da nicht mehr erforderlich

Kommentar [91]: Streichung Satz 1, da Einbeziehung in § 12 Abs. 3 neu (Regelungen zum GfV)



	(5) Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung zur Haushaltsführung und zur Haushaltskontrolle beschließen, die Näheres regelt.
§ 19 Satzungsänderung	§ 19 Satzungsänderung
(1) Änderungen der Satzung kann nur die Hauptversammlung beschließen.	(1) Änderungen der Satzung kann nur die Hauptversammlung beschließen.
(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen drei Monate vor der Hauptversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht und von diesem vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.	(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen drei Monate vor der Hauptversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht und von diesem vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.
(3) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Satzungsänderung beschließen. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur möglich, wenn unter den oben genannten Voraussetzungen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.	(3) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Satzungsänderung beschließen. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes ist nur möglich, wenn unter den oben genannten Voraussetzungen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.
§ 20 Auflösung	§ 20 Auflösung
Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind	Die Auflösung des Verbandes ist nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Delegierten und nur mit einer Mehrheit

Kommentar [93]: Präzisierung (Formulierung wie für Gremien)



<p>und wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.</p> <p>Im Fall einer Auflösung ist das Restvermögen des Verbandes gemeinnützigen Zwecken der Ärzteschaft zuzuwenden.</p>	<p>von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen möglich; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Sofern die außerordentliche Hauptversammlung nichts Anderes festlegt, ist der zuletzt amtierende Geschäftsführende Vorstand als Liquidator bestimmt.</p> <p>Im Fall einer Auflösung ist das Restvermögen des Verbandes gemeinnützigen Zwecken der Ärzteschaft zuzuwenden.</p>
<p>§ 21 Veröffentlichungen</p> <p>Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in dem vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmten Organ.</p>	<p>§ 21 Veröffentlichungen</p> <p>Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in dem vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmten Organ.</p>

Kommentar [94]: Redaktionelle Überarbeitung und Ergänzung (keine inhaltliche Änderung!)

Kommentar [95]: erforderliche Konkretisierung